

Die Gemeinde Urspringen erläßt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 Satz 3 und Art. 3 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Abfallgesetzes i.V.m. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende, mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 08.02.1989, Az. 820-8747.00-7/88 genehmigte

GEBÜHRENSATZUNG

zur Satzung über die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Gemeinde Urspringen:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Urspringen erhebt für die Benutzung (Anlieferung u. Ablagerung von Abfällen) der öffentlichen Bauschutt- und Erdaushubdeponie Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist, wer die Deponie der Gemeinde benutzt; Benutzer ist, wer Abfälle an der Deponie anliefert oder anliefern läßt.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Für jede Benutzung der Deponie der Gemeinde wird eine Gebühr erhoben.

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Gebühr bestimmt sich nach der angelieferten Abfallmenge, gemessen in cbm.

§ 5

Höhe der Gebühr

- 1) Die Gebühr für das Ablagern der Abfälle beträgt

a) für Bauschutt	pro cbm	4,00 Euro
b) für Erdaushub	pro cbm	3,00 Euro.

Bei Anlieferung außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten (Kleinanlieferer) wird zusätzlich zu der Gebühr nach Satz 1 eine Pauschalgebühr von 5,00Euro erhoben.
- 2) Sollte die Gebührenregelung nach Abs. 1 im Einzelfall für einen Gebührensschuldner eine unbillige Härte verursachen, so ist die Gemeinde ermächtigt, einen entsprechenden Gebührenerlaß zu bewilligen. Hinsichtlich Zahlung, Stundung, Niederschlagung und Erlaß gelten die Vorschriften der Abgabeordnung, soweit sie durch Art. 13 KAG für anwendbar erklärt sind.

§ 6

Entstehen der Gebührensschuld

Die Gebührensschuld entsteht mit der Übernahme der Abfälle an der Deponie.

§ 7

Gebührensschuld und Fälligkeit

- 1) Grundsätzlich hat der Benutzer die Gebührensschuld bei der Anlieferung in bar an den Beauftragten der Gemeinde zu entrichten. In diesem Fall wird die Gebührensschuld mit dem Entstehen der Schuld fällig. Auf eine Gebührenrechnung kann verzichtet werden.
- 2) Wird die Gebühr für die Benutzung der Deponie durch Gebührenrechnung festgesetzt, so wird sie eine Woche nach Erhalt der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Urspringen, den 23.02.1989
Gemeinde Urspringen

Eyrich
1. Bürgermeister